

Bereitstellung von Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser ist ein separater Antrag bei den Stadtwerken Sigmaringen zu stellen. Dabei werden Ihnen die verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten dargestellt (Standrohr oder eingebauter Wasserzähler).

Für den Bezug von Bauwasser im Gebäude wird von den Stadtwerken ein gesonderter „**Bauwasserzähler**“ zur Verfügung gestellt und eingebaut. Sofern kein Bauwasser mehr benötigt wird, ist dies unverzüglich bei dem Stadtwerken anzuzeigen, damit die Abrechnung nach den derzeit gültigen Verrechnungssätzen erfolgen und der „Haushaltswasserzähler“ eingebaut werden kann.

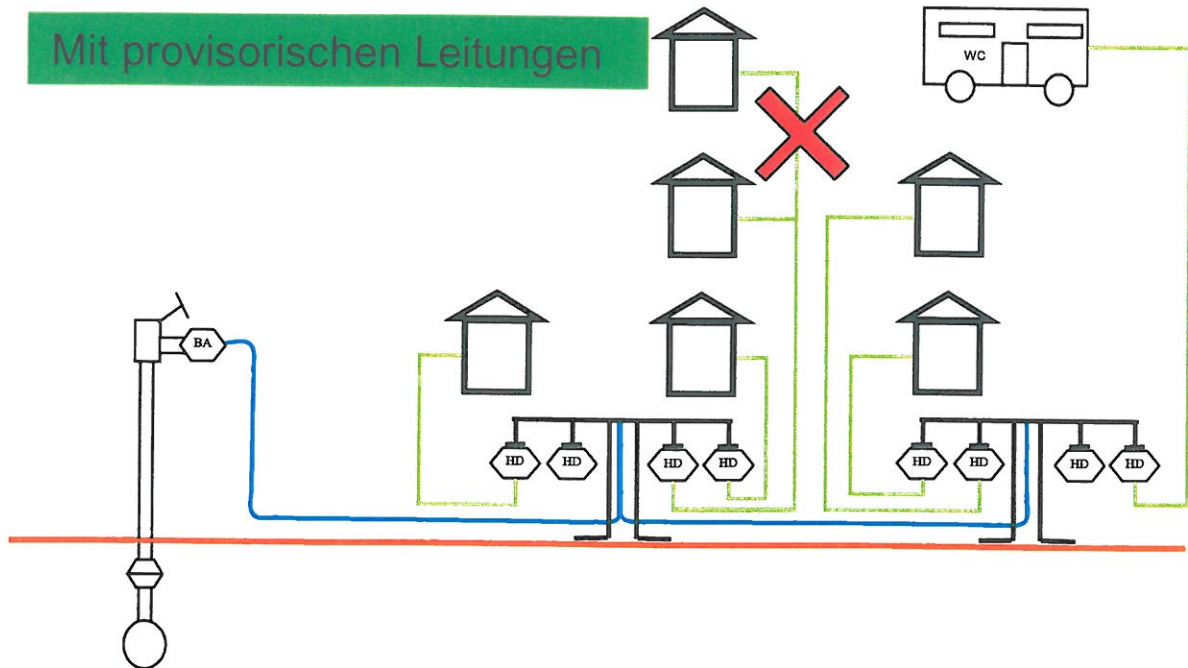
Bedingungen

- 1) Die Abrechnung des Bauwasserzählers erfolgt über den Grundstückseigentümer oder den Antragsteller.
- 2) Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Bauwasserzählers durch Dritte entstehen.
- 3) Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Satzung ausgewiesene Wasserpreis. Ist bei Rückgabe des Bauwasserzählers der Zählerstand aufgrund Beschädigung nicht mehr lesbar oder wurde der Wasserzähler manipuliert, so ist der Verbrauch vom Wasserversorger zu schätzen oder anhand eines Gutachtens zu ermitteln. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 4) Der Mieter ist verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. Messung infolge einer Beschädigung nicht mehr möglich ist, dies dem Versorger unverzüglich mitzuteilen. Eine Kontrolle des Bauwasserzählers auf Funktion ist vom Mieter selbst regelmäßig durchzuführen.
- 5) Der gemietete Bauwasserzähler ist pfleglich zu behandeln und der Verunreinigung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (z.B. entfernen von Plomben, Zapfhähnen etc.), eigenmächtige Reparaturen oder der komplette Ausbau des Zählers sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- 6) Der Mieter haftet für alle Schäden, insbesondere bei Frost-, Schlag- bzw. Lasteinwirkung und unsachgemäße Behandlung.

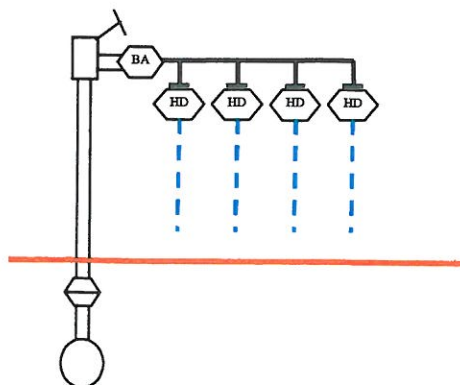
- 7) Der Mieter verpflichtet sich anfallendes Abwasser über eine vorschriftsgemäße Anlage zu entsorgen. Gleichfalls hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- oder Fahrbahnflächen entstehen kann.
Hinweis: Sollte während der Bauzeit ein provisorischer Kanalanschluss erstellt und Abwasser eingeleitet werden, sind Abwassergebühren in **voller** Höhe des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- 8) Die Verkehrssicherungspflicht der Wassereinrichtung ist Aufgabe des Grundstückeigentümers bzw. Antragstellers. Eine evtl. Sondernutzung auf benachbarten, gesperrten oder eingezäunten Flächen ist mit dem dafür zuständigen Amt abzuklären und zu beantragen.
- 9) Der Mieter hat den Wasserversorger unverzüglich mitzuteilen, ab wann der Bauwasserzähler nicht mehr benötigt wird.
- 10) Die Messeinrichtungen, ob Standrohr oder Bauwasserzähler, sind und bleiben Eigentum der Stadtwerke Sigmaringen. Eine Zweckentfremdung ist verboten.

Stadtwerke Sigmaringen Januar 2014

Merkblatt für Standrohrnutzung insbesondere für Straßenfeste und öffentliche Veranstaltungen



Zur direkten Entnahme



Rohrtrenner mit kontrollierbarer
Mitteldruckzone



Rohrbelüfter für Schlauchanschlüsse
kombiniert mit Rückflussverhinderer